

	Kommunalbetrieb  (Bsp: VBSH aktuell)	Selbständige öffentlichrechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen  (Bsp.: gemeinsames Unternehmen aus VBSH und RVSH)	Öffentlichrechtliche Aktiengesellschaft  (Bsp.: SBB)	Gemischt-wirtschaftliche Aktiengesellschaft  (Bsp.: RVSH)
<b>Konzeptionelle Prämissen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ziel: Ein gemeinsames Unternehmen nach dem Motto "Ein Bus, ein Dach, ein Unternehmen"</li> <li>– Keine Übertragung der VBSH auf die RVSH</li> </ul>			
<b>1. Definition</b>	Verwaltungsabteilung	Verselbständigtetes Unternehmen mit starker Anbindung an die Stadt	Gesetzlich geregelte staatliche AG (Art. 763 OR)	AG mit staatlicher Beteiligung (Art. 762 OR)
<b>2. Rechtsfähigkeit</b>	Keine eigene Rechtspersönlichkeit, unselbstständig	Eigene Rechtspersönlichkeit	Juristische Person	Juristische Person
<b>3. Grundlage / Statut</b>	Verordnung über die Organisation der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)	Kommunales Gründungsgesetz	Kantonales Gründungsgesetz	Gesetz über die Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen
<b>4. Organisationsstruktur</b>	Eingebettet in die Verwaltungshierarchie unter Führung des Stadtrates  Organisation gemäss Verordnung	Der Verwaltungshierarchie beigelegt  Organisationsstruktur gemäss Gründungsgesetz	Organe gemäss Aktienrecht, mindestens:  Verwaltungsrat Generalversammlung Revisionsstelle	Organe gemäss Aktienrecht mindestens:  Verwaltungsrat Generalversammlung Revisionsstelle  Mehr als die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals muss im Besitz der öffentlichen Hand verbleiben. Mindestens ein Drittel des stimmberechtigten Kapitals beim Kanton
<b>5. Aufgaben Regierung / Parlament (Gemäss Gründungsakt)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stadtrat erlässt die erforderlichen Reglemente, Richtlinien und Instruktionen über den Betrieb und die Führung</li> <li>– Geschäftsbericht bildet einen Teil des allgemeinen jährlichen Verwaltungsberichtes</li> <li>– Wahl des Direktors durch den Stadtrat</li> <li>– Allgemeine Leitung und Aufsicht durch den Referent des Stadtrates (Baureferat)</li> </ul> Leistungsvereinbarung	Gemäss Gründungsakt, wobei in der Regel die folgenden Aufgaben bei der Regierung oder dem Parlament verbleiben: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Festlegung der strategischen Ziele im Gründungserlass</li> <li>– Wahl des obersten Leitungsorgans</li> <li>– Festsetzung des Grundkapitals</li> <li>– Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li> <li>– Entlastung des obersten Leistungsorgans</li> <li>– Zuweisungen an die Reserven</li> </ul> Leistungsvereinbarung	Gemäss Gründungsakt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Festlegung strategische Ziele</li> <li>– Wahl bzw. Abwahl des Verwaltungsrates</li> <li>– Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Rechnung</li> <li>– Entlastung des Verwaltungsrates</li> </ul> Leistungsvereinbarung	Staat vom Unternehmen getrennt  Instruktion/Wahl bzw. Abwahl der delegierten Verwaltungsratsmitglieder  Art. 4 Die Gesellschaft räumt dem Kanton in ihren Statuten das Recht ein, mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen.  Aktionärsrechte je nach Beteiligung / Eignerstrategie  Leistungsvereinbarung

	<b>Kommunalbetrieb</b>  (Bsp: VBSH aktuell)	<b>Selbständige öffentlichrechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen</b>  (Bsp.: gemeinsames Unternehmen aus VBSH und RVSH)	<b>Öffentlichrechtliche Aktiengesellschaft</b>  (Bsp.: SBB)	<b>Gemischt-wirtschaftliche Aktiengesellschaft</b>  (Bsp.: RVSH)
<b>6. Demokratische Mitwirkung</b>	Politische Kontrolle  Im Parlament können Fragen gestellt und Aufträge erteilt werden.	Politische Kontrolle  Im Parlament können Fragen gestellt werden.  Vertretung Parlament im Verwaltungsrat möglich	Behörden bestimmen Strategie  Einsitznahme politischer Vertreter in Verwaltungsrat und/oder Geschäftsführung  Staat ist i.d.R. Alleinaktionär	Einsitznahme politischer Vertreter in Verwaltungsrat  Staat ist Aktionär
<b>7. Rechnungslegung</b>	Eisenbahnrechtliche Vorgaben des Bundes zur Rechnungslegung und zur Prüfung	Eisenbahnrechtliche Vorgaben des Bundes zur Rechnungslegung und zur Prüfung	Eisenbahnrechtliche Vorgaben des Bundes zur Rechnungslegung und zur Prüfung	Eisenbahnrechtliche Vorgaben des Bundes zur Rechnungslegung und zur Prüfung
	Voranschlag und Rechnung der Verwaltungsabteilung werden als Teil der städtischen Rechnung dem Grossen Stadtrat vorgelegt.	In Budget und Rechnung der öff. Hand ist der Aufwand unter "Abgeltung der ungedeckten Kosten der Verkehrsbetriebe" enthalten (wie heute)	Transparenz und betriebswirtschaftlichere Betrachtungsweise	Transparenz und betriebswirtschaftlichere Betrachtungsweise
<b>8. Wettbewerbsfähigkeit</b>	Insgesamt zu starr	Je höher Kompetenzdelegation, desto flexibler	Flexibel und marktgewandt	Marktgewandt und reaktionsfreudig
<b>9. Allianzfähigkeit mit andern Unternehmen / Übernahmen</b>	Gemäss Verordnung über die Organisation der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) können <i>einzelne Leistungen</i> der Verkehrsbetriebe an private Unternehmen übertragen werden	Gründungsgesetz ist massgebend	Gründungsgesetz ist massgebend	Fusion, Aktientausch oder Vertrag
<b>10. Zusammenschluss VBSH / RVSH (möglicher Ablauf)</b>	Die Übernahme der RVSH ist in zwei Varianten möglich durch:  <i>1. Übertragung der Aktien</i> Eine vollständige Übernahme der RVSH durch die Stadt ist nur möglich, wenn das Gesetz über die Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen angepasst wird. Mit der Übernahme der Aktien der RVSH könnte diese als „Tochterunternehmen“ weiter bestehen. Die heute bestehenden Nachteile würden damit nicht beseitigt (weiterhin	Zusammenschluss von VBSH und RVSH in einer öffentlich-rechtliche Anstalt nach folgendem Ablauf:  <i>1. Umwandlung der VBSH mittels Gründungsgesetz</i>  <i>2. Liquidation der RVSH, Übertragung der Vermögenswerte auf VBSH</i> Übertragung von sämtlichen Aktiven und Passiven.	Gemeinsame Gesellschaft von VBSH und RVSH möglich  Fusion	Gemeinsame Gesellschaft von VBSH und RVSH möglich  Fusion

	<b>Kommunalbetrieb</b>  (Bsp: VBSH aktuell)	<b>Selbständige öffentlichrechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen</b>  (Bsp.: gemeinsames Unternehmen aus VBSH und RVSH)	<b>Öffentlichrechtliche Aktiengesellschaft</b>  (Bsp.: SBB)	<b>Gemischt-wirtschaftliche Aktiengesellschaft</b>  (Bsp.: RVSH)
	<p>zwei verschiedene Organisationsformen).</p> <p>2. <i>Übertragung der bestehenden Vermögenswerte und Rechtsverhältnisse</i> Sämtliche Aktiven und Passiven müssten einzeln übertragen werden. Die Liquidation wäre auch auf gesellschaftsrechtlicher Ebene vorzunehmen (Auflösung der RVSH). Das RVSH-Gesetz ist aufzuheben.</p> <p>Abgeltung des bisherigen Eigners gemäss Bewertung (Buchwert der Anlagen 2012: CHF 5.3 Mio.)</p>	<p>Die Liquidation ist auch auf gesellschaftsrechtlicher Ebene vorzunehmen (Auflösung der RVSH, Eintrag in das Handelsregister auf den Zeitpunkt der Übernahme hin). Das RVSH-Gesetz wäre aufzuheben.</p> <p>Finanzierung der Übertragung der Vermögenswerte durch ein bedingt rückzahlbares Darlehen des Kantons (mit Bedingungen betreffend einzelnen Aktiven, z.B. Sicherstellung Betrieb Depot Schleithem).</p>		
<b>11. Trägerschaft</b>	Teil des Vermögens der Einwohnergemeinde Schaffhausen	Stadt Schaffhausen	Staat / Teilprivatisierung im Gründungsgesetz vorsehbar	Staat / Teilprivatisierung
<b>12. Haftung</b>	Staatshaftung	Subsidiäre Staatshaftung	Staatshaftung	Gesellschaftsvermögen / Haftung Staat für delegierte VR
<b>13. Rechtsbeziehung zum Arbeitnehmer</b>	Personalgesetz (GAV)	GAV mit Möglichkeit, sich am Personalgesetz zu orientieren	Gründungsgesetz kann öff. Recht oder Privatrecht vorsehen	Privatrecht (OR) und GAV
<b>14. Arbeitnehmerschutz ("Lohndumping")</b>	Lohndumping nicht möglich, da Personalrecht den Lohn definiert	Lohndumping nicht möglich, da GAV den Lohn definiert	Lohndumping möglich, aber unterbindbar mit GAV oder einer entsprechenden Regelung im Gründungsgesetz	Lohndumping möglich, unterbindbar mit GAV Art. 6 Die Arbeitsverhältnisse sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt.
<b>15. Politische Akzeptanz</b>	hoch	hoch	auf Bundesebene anerkannt	Im ÖV verbreitet
<b>16. Beispiele</b>	Zürich, Winterthur, St. Gallen	Basel, Bern, Biel, Genf	Kantonalbanken Zug und Genf, SBB AG, Post CH AG (Postauto AG)	Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG, Aarau, Baden-Wettingen, Chur, Freiburg, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Lugano, Luzern, Neuenburg, Solothurn, Thun, Zug

	<b>Kommunalbetrieb</b>  (Bsp: VBSH aktuell)	<b>Selbständige öffentlichrechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen</b>  (Bsp.: gemeinsames Unternehmen aus VBSH und RVSH)	<b>Öffentlichrechtliche Aktiengesellschaft</b>  (Bsp.: SBB)	<b>Gemischt-wirtschaftliche Aktiengesellschaft</b>  (Bsp.: RVSH)
<b>17. Einschätzung Chancen / Risiken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– enge Verflechtung der politischen und der unternehmerischen Verantwortung</li> <li>– langwierige Entscheidungswege</li> <li>– Risiko, das Geschäftsführungsmandat RVSH zu verlieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– enge Verflechtung der politischen und der unternehmerischen Verantwortung</li> <li>– Bei Beteiligung mehrerer Partner sehr komplizierte Zuständigkeitsregelung (da zwei Parlamente und zwei Exekutiven)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– klare Trennung von politischer und unternehmerischer Verantwortung.</li> <li>– Bund setzt strategische Ziele deren konkrete Umsetzung ist Sache der unternehmerischen Organe ist</li> <li>– Geeignet für Fusion und Kooperation.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– klare Trennung von politischer und unternehmerischer Verantwortung.</li> <li>– Eigner beschränken auf die Setzung der strategischen Ziele</li> <li>– Delegierte Behördenmitglieder haben Mitsprache</li> <li>– Geeignet für Fusion und Kooperation.</li> </ul>